

## **Satzung des Vereins der Eltern und Freunde des Lycée Francaise de Hambourg e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern und Freunde des Lycée Français de Hambourg".  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.  
Er führt den Zusatz "e.V.". Sein Sitz ist Hamburg (Hartsprung 23, 22529 Hamburg).

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres (Kalenderjahr).

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- I. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung, sowie der europäischen Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung - insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich - und in der Unterhaltung und Verwaltung einer Schule.

Der Verein soll:

1. französischen Kindern, deutschen Kindern und Kindern anderer Staatsangehörigkeit im Rahmen der vorhandenen Plätze eine Vor-, Grund- und Sekundarausbildung entsprechend den staatlichen französischen Lehrplänen und pädagogischen Methoden ermöglichen. Außerdem wird Unterricht der deutschen Sprache entsprechend den Lehrplänen der Freien und Hansestadt Hamburg auf Wunsch der Eltern erteilt. Die Auswahl der zur Schule angemeldeten Kinder soll ungeachtet der finanziellen Situation der Eltern erfolgen. Die pädagogische und administrative Leitung der Schule obliegt einem von der französischen Regierung benannten Schulleiter, dem auch das Schulpersonal untersteht und der im Rahmen des vom Vorstand verabschiedeten Budgets die Ausgaben und Einnahmen anordnet.

2. die Interessen der Schule bei den in- und ausländischen Behörden vertreten.
  3. die Durchführung von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen sowie die Bildung über Sprache, Kultur, Wirtschaft und Recht Frankreichs und Deutschlands fördern.
  4. Der Verein unterhält einen Deutsch-Französischen Kindergarten.
- II.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erreichung des Zwecks des Vereins können Mitglieder entgeltlich beschäftigt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich ist.
- III.** Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Aufwendungen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden ihnen durch den Verein erstattet.  
Der Vorstand ist ermächtigt, Mitarbeiter stundenweise oder voll zu beschäftigen, wenn der Umfang seiner Aufgaben dies erfordern sollte.

#### **§ 4 Mitglieder**

- I.** Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- II.** Aktive Mitglieder können die Eltern oder Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die Schule besuchen.
- III.** Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
- IV.** Der französische Generalkonsul in Hamburg ist kraft Amtes Ehrenvorsitzender des Vereins.
- V.** Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um die Schule verdient gemacht haben.

## § 5 Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag zusammen mit der schriftlich bestätigten Aufnahme eines Kindes in die Schule.

- II. Aktive Mitglieder scheiden aus, sobald keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht. Die übrigen Mitglieder können mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- III. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses mit dem Schulgeld/Vereinsbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist oder vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand muss vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung geben. Der Vorstand muss dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitteilen und begründen.
- IV. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung muss dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme des Ausschlussbescheides zugegangen sein. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 6 Vereinsbeitrag/Schulgeld

Für jedes Kind, das die Schule besucht, ist Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld beinhaltet den Vereinsbeitrag. Die Höhe des Schulgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus maximal neun Mitgliedern besteht.
2. Die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, und zwar jeweils für folgende Amtsperioden:
  - a) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der 1., 3. und 5. Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl;
  - b) der 2. Vorsitzende, Schriftführer, 2. und 4. Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Von einem Elternpaar bzw. den Erziehungsberechtigten kann zur gleichen Zeit jeweils nur eine Person Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte fort bis zur gültigen Wahl eines Amtsnachfolgers.

Beschäftigte der Schule und deren direkte Familienangehörige sowie Lebenspartner können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- II. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahl wie folgt:
  - 6 Wochen vor der Vollversammlung werden die Mitglieder schriftlich über den Termin der Wahl und die neu zu besetzenden Funktionen im Vorstand informiert.
  - Kandidaten müssen spätestens 3 Wochen vor der Vollversammlung ihre Bewerbung schriftlich beim Vorstand eingereicht haben.
  - Die eingereichten Bewerbungen werden den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin zusammen mit der Einladung zur Vollversammlung und der Tagesordnung schriftlich übermittelt.
- III. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger benennen. Dieser Nachfolger muss von den Mitgliedern auf der nächsten Vollversammlung in seinem Amt bestätigt werden (mit einfacher Mehrheit).

- V. Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsperiode kann durch Misstrauensvotum im Rahmen einer ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen (mit zwei Drittel Mehrheit)
- VI. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- VII. Der Schulleiter nimmt mit konsultativem Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

#### § 9 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, seine Aufgabenverteilung eigenständig zu ordnen und gegebenenfalls einzelne Projekte Vereinsmitgliedern zu übertragen. Die Verantwortlichkeit für die Projekte obliegt dem Vorstand.

Ihm obliegen insbesondere

- die Geschäftsführung der Schule, sowie die Durchführung von Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Schulleiter,
- die Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal und Personen - auf Vorschlag des Schulleiters -, die mit dem Verein in einem vertraglichen Verhältnis stehen oder die durch den Verein beschäftigt werden. Bei den mit dem Verein geschlossenen Arbeitsverträgen findet deutsches Arbeitsrecht Anwendung.
- Vorschläge für die Festsetzung der Höhe von Schulgeldern,
- jährlich einen Haushaltsplan von dem Schatzmeister und dem Schulleiter erstellen zu lassen. Der vorgelegte Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 10 **Mitgliederversammlung**

- I. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 15. November eines Jahres statt.

- III. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Behandlung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist beim Vorstand eingehen, werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung nur beraten, wenn sie die Beratung dieser Anträge beschließt.
- IV. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Sie ist zuständig für
- die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Haushaltsvoranschläge für Verein und Schule,
  - die Beschlussfassung über die Höhe von Schulgeldern für die Grundschule und das Gymnasium. Laut Vereinbarung mit dem Amt für Jugend ist die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die Höhe der Kindergartengelder nicht zuständig;
  - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - die Wahl von Kassenprüfern,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% aller Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

#### § 11 **Beschlussfassung**

- I. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- II. Auf Wunsch von fünf aktiven Mitgliedern erfolgt eine Wahl oder ein Beschluss in geheimer Abstimmung.

- III. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in deutscher und französischer Sprache in der Schule an geeigneter Stelle ausgehängt. Alle anderen offiziellen Mitteilungen des Vereins müssen ebenfalls in deutscher sowie französischer Sprache erfolgen.

#### § 12 **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das gesamte Vereinsvermögen auf das Deutsch-Französische Jugendwerk (Office Franco-Allemand pour la Jeunesse) übergehen.

Hamburg, den 21. September 1994

geändert am 12 Februar 2003